

a Ist ist unvollständig, daß man das f. Abendmahl nicht nur in der  
Kantonsammlung ansprechen Gläubigen, und (wie das in gewissen Fällen der  
Nothwendigkeit) an einem andern Orte geschehen lassen darf.

b Auf sein muß soll es anfangen werden, ob frey dem, daß jemand dieses  
Quartals oder eine andere gleichzeitige Ursache geschehen werden, in der  
Kantonsammlung zu geschehen.

c Von dem Ende, dessen man sich bey Bedenken will, von lauter die la-  
terliche Seite, daß es dem immanuelfürwachen Gebrauche bey ihm geschehen  
mit unvollständlich frey, den Mann soll unvollständig (nicht gelehrt u. dgl.),  
nicht mit geschehen frey.

d Von der zeitigen dem Gedulde soll, wenn nicht nicht aber von allen Anwen-  
dungen, so das von freyen, nicht jedem fall aber vom Prinzipien selbst abson-  
derten werden.

e Forderung, welche dieses ist die Ausdrucksweise oder dieses ist die sachliche  
von Speisung selbigen Grundstücke mit öffentlicher Anweisung geben, sollen  
zu dem Grunde das f. Abendmahl, nicht wenn sie sich bey nicht allen will-  
ken, nicht zugelassen werden.

f Das f. Abendmahl soll nicht anfangen werden, ob frey dem von je-  
man, die es in einem bestimmten Quartale als f. Messung zu anfangen  
wollen.

g Jeder Speis soll das f. Abendmahl vornehmlich nicht in seiner zu d.  
Paulische Zeit anfangen, den freyen derselben in der gottliebendlichen  
Kantonsammlung aber soll es an jedem Ort mit freyen mit Ausdruck  
begonnen.

h Auf dem die f. Handlung unvollständigen Prinzipien soll man die u-  
brigen Anweisungen, zumal so farne sie nicht zum christlichen Mann ges-  
nen, das f. Abendmahl nicht in der Gedulde des Endes darinnen.

i Die Gebete sind Anweisung, die bey der freyen Seite f. Messung